



Taxordnung

Die Pensionstaxe setzt sich zusammen aus der Grundtaxe, der möglichen Betreuungstaxe und den privaten Auslagen.

1. Grundtaxe

Die Grundtaxen beinhalten folgende Leistungen:

- Unterkunft in der entsprechenden Wohnform (Hauptgebäude oder Nebengebäude, möbliert oder unmöbliert)
- Vollpension
- Tee und Mineralwasser à discretion
- Nebenkosten (Wasser, Abwasser, Strom und Heizung)
- Haushalts- und Verbrauchsmaterial
- Benutzung der Infrastruktur des ganzen Wohnheimes
- Wöchentliche Zimmerreinigung
- Wöchentliche Wäschereinigung (Beschriften der Wäsche, Flickarbeiten)
- Medikamentenverwaltung und -abgabe
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche, Alltagsgespräche, Gespräche mit Angehörigen und Dritten, Beratung in alltäglichen Angelegenheiten, usw.)
- Praktische Alltagsbegleitung, Hilfe zur Selbsthilfe (Z.B. Hilfestellung bei der Bewältigung der alltäglichen Aktivitäten, organisieren und erinnern von Terminen, Koordination mit Amtsstellen und Arbeitgebern, Unterstützung bei Arbeitssuche, etc.)
- Transport zu Heimpsychologe und Heimarzt

Verzichtet eine Person auf Dienstleistungen, welche in der Grundtaxe enthalten sind, hat dies keine Taxreduktion zur Folge.

Hauptgebäude Haus Nummer 24

Normale Zimmer

- Walliseller Bürger (Wohnsitz Wallisellen) SFr. 118.-
- Nicht Walliseller Bürger SFr. 123.-
MwSt. entfällt

Nebengebäude Haus Nummer 17

Normale Zimmer

- Walliseller Bürger (Wohnsitz Wallisellen) SFr. 118.-
- Nicht Walliseller Bürger SFr. 123.-
MwSt. entfällt

2. Betreuungstaxe

Auf die Erhebung von Betreuungsleistungen wird verzichtet.

3. Hilfslosenentschädigung

Wir erheben Anspruch auf Hilfslosenentschädigung wenn:

- Der/Die Heimbewohner/in regelmässig Hilfe bei der Selbstversorgung benötigt (z.B. Rasieren, Baden etc.)

Ansonsten wird kein Anspruch auf die Hilfslosenentschädigung erhoben.

4. Beanspruchung von zusätzlichen Einzelleistungen

Z.B Botengänge, Begleitung usw.
nach Aufwand pro Std.

SFr. 40.-

Fahrdienst:

Wallisellen lokal

gratis

Angrenzende Gemeinden, pauschal

SFr. 8.-

Restlicher Kanton ZH, pauschal

SFr. 12.-

Ausserhalb Kanton ZH

SFr. 0.70.-/Km



5. Rechnungsstellung

Die Verrechnung der Pensionstaxe erfolgt monatlich (mit Einzahlungsschein). Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage. Auf Wunsch kann die Rechnung auch mittels LSV belastet werden.

6. Rückerstattung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit durch Krankheit oder Ferien wird eine Reduktion der Tagestaxe von 30%, ab dem 1. Tag bei Krankheit und ab dem 3. Tag bei Ferien (ausserhalb des Wohnheimes), gewährt.

7. Austritt

Bei Austritt oder Ableben eines Heimbewohners wird für die Zeit vom Austrittstag / Todestag bis zur Neubesetzung des Zimmers (längstens aber bis zum Ende des Austrittsmonats) eine reduzierte Taxe (70% der Grundtaxe) verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

Wallisellen, Januar 2016